

## Klinische Jahre (nach PsyG) <sup>1</sup>

**Klinische Jahre:** Die klinische Praxis dient dazu, klinische, diagnostische und psychotherapeutische Erfahrungen an Patient:innen bzw. Klient:innen mit diversen psychischen Krankheits- und Störungsbildern zu sammeln und mit verschiedenen Berufsgruppen im Gesundheits- und Sozialbereich zusammen zu arbeiten. Zur Erlangung des Weiterbildungstitels «eidg. anerkannter Psychotherapeut oder eidg. anerkannte Psychotherapeutin» sind während der Psychotherapieweiterbildung mindestens **2 Jahre bei 100%-Anstellung** (bei Teilzeitarbeit verlängert sich die Zeit entsprechend) **als Psychologe oder als Psychologin** in Einrichtungen der **psychosozialen Versorgung** nachzuweisen (bspw. in Kliniken, Ambulatorien, Suchtfachstellen, Kinder- und Jugendeinrichtungen, Erziehungsberatungsstellen bzw. Schulpsychologischen Diensten, Anstellung im Frauenhaus, in heilpädagogischen oder sonderpädagogischen Institutionen, etc.).

Mindestens **1 Jahr** davon muss in einer Einrichtung der ambulanten oder stationären **psychotherapeutischen oder psychiatrischen Versorgung** absolviert werden. Hierfür gelten alle psychotherapeutischen oder psychiatrischen Institutionen oder weitere Stellen, die den Nachweis erbringen, dass in der psychotherapeutischen oder psychiatrischen Versorgung gearbeitet wird (auch forensische Dienste, Suchtkliniken, Alters- und Sozialpsychiatrische Institutionen, Erziehungsberatungsstellen mit psychotherapeutischem Angebot, psychotherapeutische Praxisstellen usw.).

**Beide klinischen Jahren müssen fachlich begleitet** sein durch Inhaber:innen eines Titels in Psychotherapie (eidg. anerkannte Psychotherapeut:innen resp. Fachärzt:innen für Psychiatrie und Psychotherapie oder Kinder- und Jugendpsychiatrie und –psychotherapie (FMH)). In Ausnahmefällen und in Absprache mit der Studienleitung kann diese fachliche Begleitung auch ausserhalb der Arbeitsstelle durch externe Supervisor:innen gemäss klar definierten Bedingungen gewährleistet werden.

Das Pensum für die Anerkennung der klinischen Jahre muss **mindestens 30%** (pro Arbeitsstelle) betragen, um eine vertiefte Auseinandersetzung mit der psychotherapeutischen Arbeit zu gewährleisten und die Weiterbildung innerhalb der vorgegebenen Weiterbildungszeit absolvieren zu können. Die Stelle/ Tätigkeiten müssen auf dem Attest kurz umschrieben werden.

Die Bescheinigung der klinischen Jahre (in der psychosozialen oder psychotherapeutischen Versorgung) müssen analog der Vorlage «Bestätigung der klinischen Jahre» erstellt werden. Auf den Vorlagen muss ersichtlich sein, dass die jeweilige begleitende Fachperson einen Titel in Psychotherapie (FMH, eidg. anerkannter Psychotherapeut oder eig. anerkannte Psychotherapeutin) hat.

Juni 23/kg

---

<sup>1</sup> <https://www.bag.admin.ch/bag/de/home/berufe-im-gesundheitswesen/psychologieberufe/faq-psyg.html>